jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/8 7Ob622/94, 8Ob2324/96i, 2Ob147/02k, 3Ob16/14w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1995

Norm

ABGB §1112 A
ABGB §1118 D

Rechtssatz

Der rechtliche Untergang der Bestandsache, für den § 1112 ABGB zweifellos gilt, liegt nicht nur vor, wenn die Sache an sich aus dem Rechtsverkehr gezogen wurde, sondern schon dann, wenn die für die Vermietbarkeit überhaupt oder für die Vermietung zu einem bestimmten Zweck erforderliche Qualifikation (endgültig und unabänderlich) verlorengeht, wie etwa durch das Verbot, Räume bestimmter Beschaffenheit weiterhin als Wohnung zu verwenden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 622/94
  Entscheidungstext OGH 08.02.1995 7 Ob 622/94
- 8 Ob 2324/96i
  Entscheidungstext OGH 13.02.1997 8 Ob 2324/96i
  nur: Der rechtliche Untergang der Bestandsache, für den § 1112 ABGB zweifellos gilt, liegt nicht nur vor, wenn die Sache an sich aus dem Rechtsverkehr gezogen wurde, sondern schon dann, wenn die für die Vermietbarkeit überhaupt oder für die Vermietung zu einem bestimmten Zweck erforderliche Qualifikation (endgültig und unabänderlich) verlorengeht. (T1); Beisatz: Hier: Durch Entzug der baubehördlichen Benützungsbewilligung. (T2)
- 2 Ob 147/02k
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 2 Ob 147/02k
  nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 16/14w
  Entscheidungstext OGH 30.04.2014 3 Ob 16/14w
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier wäre die Umwidmung eines Grundstücksteils erforderlich. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0033014

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at